

Drosten/Ober- und Amtleuten/Bögen/Bürgermeistern und Räten in Städten/auch allen Unsern Unterthanen und männlichen/ (17) der in Unser Hoch- und Gottmässigkeit Handel und Wandel zu treiben für hat/ ernstlich/ daß sie sich/ bey Vermeidung Unserer ernstest Straffe/ dieser Unserer Ordnung gemäß verhalten sollen. (18)

Insonderheit sollet ihr Drosten/Ober- und Amtleute/ auch Bürgermeister und Räte in Städten und Flecken/dieser Land- und Policcy-Ordnung nicht allein für euch stracks geleben/sondern auch ein fleissiges wachendes Auge darauf haben/ daß die in steter Observanz gehalten werde. (19) Und ob hierinnen einige Nachlässigkeit oder Ubertretung der zu entgegen/ bey wem das auch wäre/ gefunden und gespühret würde/ sollen dieselbe gestalter Verbrechen nach/ gestraffet/ auch die Straffen/ so Uns dieser wegen gebühren/ unnachlässig und ohne einigen Abgang und Milderunge/ (es beschehe dann mit Unserm Vorwissen/)(20) eingebracht werden. Welchem allen also ein jeder/ bey Vermeidung Unserer Straffe und Ungnade/ schuldiger Gebühr soll nachkommen. Wenn solches geschicht/ wird jedermänniglich/erbares Gemüths und richtiges Verstandes Uns bey der Menge vieler Gesetze (21) und Ordnungen/ so vorhanden/ dieser wolmeinenden Sorgfältigkeit

tigkeit